

ENTWURF 15.01.2010

Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom DATUM folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

§ 3 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter gemäß § 3.
- (2) Stellvertretende nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem ein Ausschussmitglied vertreten wird.

§ 5

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

- (1) Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter bzw. für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 1) 60 % für Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - 2) 30 % für Vorsitzende der übrigen ständigen Ausschüsseder monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.

§ 6

Mitglieder des Finanzausschusses

- (1) Mitglieder des Finanzausschusses, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1) erhalten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.

§ 7

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 158 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

§ 8

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 7 gewährt.

§ 9

Vorsitzende der Beiräte

Vorsitzende der gemeindlichen Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 53 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

§ 10

Stellvertretende Vorsitzende der Beiräte

Stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte wird bei Verhinderung der Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 9 gewährt.

§ 11

Sitzungsgelder

Mitglieder der Beiräte, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 87 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für jährlich vier Sitzungen.

§ 12

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine

Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 13

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 12 oder eine Entschädigung nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 14

Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Wehrführerin/des Wehrführers sowie der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers), ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister oder der Gemeindevertretung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.
- (2) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € erstattet.

§ 15

Wehrführerin/Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 45,00 €. Stellvertreter/innen der Wehrführerin oder des Wehrführers erhalten die Hälfte.
- (4) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für sie geltenden Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.
- (5) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehr einen Auslagenersatz in Höhe des Höchstsatzes der für sie oder ihn gelten den Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Appen vom 06. März 2003 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft.

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Appen, den DATUM

Brüggemann